

# RS OGH 1995/11/22 7Ob571/95, 9ObA337/97t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1995

## Norm

ABGB §884

ABGB §886

## Rechtssatz

Der Bindungswille desjenigen, der eine schriftliche Erklärung übermittelt, wird erst mit seiner Unterschrift (und zusätzlich der Absendung des Schreibens) dokumentiert. Hier: Irrtümliches Absenden eines in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes verfaßten Schreibens, das vom Rechtsanwalt nicht unterschrieben worden war und nicht hätte abgesendet werden und somit der Gegenseite nicht zugehen sollen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 571/95  
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 571/95
- 9 ObA 337/97t  
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 337/97t  
nur: Der Bindungswille desjenigen, der eine schriftliche Erklärung übermittelt, wird erst mit seiner Unterschrift dokumentiert. (T1); Beisatz: Die gewillkürte Schriftform erfordert nämlich prinzipiell die eigenhändige Unterschrift unter den Text und könnte nur durch den Nachweis gegenteiligen Parteiwillens entkräftet werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078937

## Dokumentnummer

JJR\_19951122\_OGH0002\_0070OB00571\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>